

BVB HEILBERUFE & MEDIZIN

1. Anwendungsbereich & Geltung

(1) Diese Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) gelten ergänzend zu den AGB und weiteren BVB der Berz Systems GmbH, sofern der Kunde Angehöriger eines Heilberufes ist (z. B. Arzt, Zahnarzt, Apotheker, Psychotherapeut) oder als sonstiger Berufsgeheimnisträger (§ 203 StGB) im Gesundheitswesen tätig ist. Im Falle von Widersprüchen gehen diese BVB den allgemeinen Regelungen der AGB sowie den weiteren BVB vor; ausgenommen hiervon sind die Regelungen der AGB zur Datensicherung, zur Haftung und zur Verjährung (§§ 4, 5 und 6), die stets vorrangig gelten, soweit diese BVB nicht ausdrücklich eine für den Kunden günstigere Regelung treffen.

(2) Sie regeln die spezifischen Anforderungen an IT-Dienstleistungen im medizinischen Umfeld, insbesondere in Bezug auf Datensicherheit, Schweigepflicht und Abgrenzung zu Medizinprodukten.

2. Berufsgeheimnis & Schweigepflicht (§ 203 StGB)

(1) Verpflichtung nach § 203 StGB

Die Berz Systems GmbH ist sich der besonderen Sensibilität der verarbeiteten Daten (Patientendaten) bewusst. Alle Mitarbeiter sowie sonstige mitwirkende Personen, die im Rahmen der Auftragserfüllung Kenntnis von einem fremden Geheimnis im Sinne des § 203 StGB erlangen können, werden vor Aufnahme ihrer Tätigkeit gemäß § 203 Abs. 4 Satz 2 StGB ausdrücklich zur Geheimhaltung verpflichtet und auf die strafrechtlichen Folgen einer Verletzung hingewiesen. Diese Verpflichtung gilt über das Ende der Tätigkeit hinaus. Eine ergänzende Verpflichtung auf das Datengeheimnis (Art. 28, 29, 32 DSGVO) bleibt unberührt.

(2) Auftragsverarbeitung

Ergänzend gilt die zwischen den Parteien geschlossene Auftragsverarbeitungsvereinbarung (AVV). Die Berz Systems GmbH stellt sicher, dass eingesetzte Subunternehmer (soweit deren Einsatz nach der AVV zulässig ist) vor Tätigkeitsbeginn nach § 203 Abs. 4 Satz 2 StGB zur Geheimhaltung verpflichtet werden.

3. Telematikinfrastruktur (TI)

(1) Keine TI-Dienstleistungen (Standard)

Soweit nicht ausdrücklich und schriftlich anders vereinbart, ist die Betreuung, Wartung oder Installation von Komponenten der Telematikinfrastruktur (TI) (z. B. Konnektoren, Kartenterminals, TI-Gateways) **nicht** Gegenstand des Vertrages.

(2) Verantwortungssphäre TI

Funktionsfähigkeit, Verfügbarkeit und Sicherheit der Telematikinfrastruktur liegen im Verantwortungsbereich der TI-Anbieter (Gematik, PVS-Hersteller, DGN etc.) und sind nicht

Leistungsgegenstand der Berz Systems GmbH. Störungen der TI, die Auswirkungen auf den Praxisbetrieb haben (z. B. Ausfall Versichertenstammdatenmanagement), stellen keinen Mangel unserer Leistung dar, soweit sie nicht auf einer von uns zu vertretenden fehlerhaften Leistung beruhen. Eingriffe in die TI durch die Berz Systems GmbH erfolgen nur auf explizite Weisung des Kunden. Im Übrigen gilt die Haftungsregelung nach § 5 AGB; die dort genannten Haftungsfälle (insbesondere Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit) bleiben unberührt.

4. Abgrenzung zu Medizinprodukten (MDR/MPG)

(1) Keine Wartung von Medizinprodukten

Die Leistungen der Berz Systems GmbH beschränken sich auf die allgemeine IT-Infrastruktur (Office-PCs, Server, Netzwerk). Eine Wartung, Reparatur oder Veränderung von aktiven Medizinprodukten (z. B. Röntgengeräte, Ultraschallgeräte, Steuerungs-PCs, die Teil eines Medizinproduktes sind) ist **ausdrücklich ausgeschlossen**.

(2) Vernetzung mit Medizinprodukten

Die regulatorische Konformitätsbewertung der Vernetzung allgemeiner IT-Komponenten mit Medizinprodukten nach MDR/MPG (insb. das Risikomanagement vernetzter Systeme) ist nicht Leistungsgegenstand der Berz Systems GmbH und wird von ihr nicht geschuldet. Verbindet der Kunde allgemeine IT-Komponenten mit Medizinprodukten (z. B. Anbindung eines Sonografiegeräts an das Praxisnetzwerk), so ist er allein dafür verantwortlich, dass die Anforderungen des Medizinproduktegesetzes (MPG) bzw. der Medical Device Regulation (MDR) eingehalten werden. Eine Prüfung der Konformität dieser Vernetzung schuldet die Berz Systems GmbH nur bei ausdrücklicher gesonderter Beauftragung. Im Übrigen gilt die Haftungsregelung nach § 5 AGB; die dort genannten Haftungsfälle bleiben unberührt.

5. KBV-IT-Sicherheitsrichtlinie (§ 75b SGB V)

(1) Unterstützung der Konformität

Der Kunde ist als Vertragsarzt/Vertragszahnarzt gesetzlich verpflichtet, die Anforderungen der IT-Sicherheitsrichtlinie der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) gemäß § 75b SGB V zu erfüllen. Die Berz Systems GmbH unterstützt den Kunden technisch bei der Umsetzung dieser Anforderungen (z. B. Firewall-Konfiguration, Verschlüsselung, Updates).

(2) Verantwortlichkeit

Die rechtliche Verantwortung für die Einhaltung und vollständige Umsetzung der Richtlinie sowie die Durchführung der jährlichen Selbsterklärung verbleibt beim Kunden. Unsere Tätigkeit entbindet den Kunden nicht von seiner Organisationsverantwortung.

6. Servicezeiten & Notfälle

(1) Standard-Servicezeiten

Auch für medizinische Einrichtungen gelten, soweit nicht anders vereinbart, die Servicezeiten gemäß § 2 der BVB IT-SERVICE & DIENSTLEISTUNG.

(2) Erreichbarkeit außerhalb der Servicezeiten

Da Arbeiten außerhalb der regulären Servicezeiten (insb. vor 09:00 Uhr) nicht standardmäßig vorgesehen sind, bitten wir um Verständnis, dass ein sofortiger Support bei Praxisbeginn nicht garantiert werden kann. Für dringende Fälle kann eine individuelle Notfall-Erreichbarkeit (z. B. mobile Notfallnummer) vereinbart werden. Sprechen Sie uns hierauf gerne an.

7. Fernwartung & Patientendaten

Die Berz Systems GmbH beschränkt ihre Einsichtnahme bei Fernwartungseingriffen auf die zur Leistungserbringung technisch erforderlichen Daten und Bereiche („Need-to-Know“-Prinzip). Ergänzend hat der Kunde bei Fernwartungseingriffen während des Praxisbetriebs durch geeignete Maßnahmen (z. B. Schließen von Patientenakten auf dem Bildschirm) sicherzustellen, dass nicht erforderliche Patientendaten nicht im Sichtbereich liegen. Der Kunde wird den Techniker darauf hinweisen, wenn sich sensible Daten im Sichtbereich befinden.